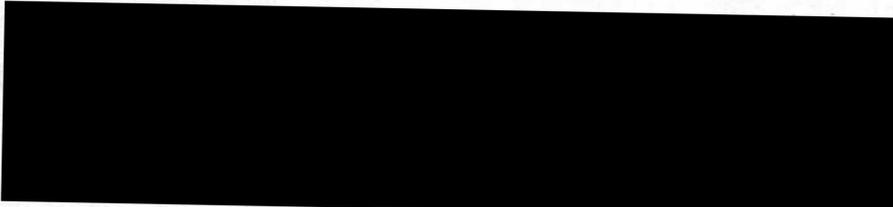




Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung,  
70161 Stuttgart

Lebensmittelüberwachung,  
Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
Hausadresse:  
Hauptstätter Straße 58  
70178 Stuttgart

E-Mail:  
lebensmittelueberwachung.veterinaerwesen@stuttgart.de



Ihre Nachricht: vom 17.05.2022  
Unser Zeichen: VIG-Antrag 249311  
Bearbeiter/-in: lebensmittelueberwachung.veterinaerwesen@stuttgart.de  
Zimmer:  
Tel. (07 11) 2 16-  
Fax (07 11) 2 16-  
Datum: 18.05.2022

Az.:

Sehr geehrte 

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o. a. Antrags vom 17.05.2022.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

In Ihrer Anfrage haben Sie der Weitergabe Ihrer persönlichen Daten auf Nachfrage des betroffenen Dritten zugestimmt.

Durch die zwingend erforderliche Anhörung des Betreibers gem. § 28 LVwVfG als am Verfahren Beteiligter, wird das Verwaltungsverfahren eröffnet. Der Betreiber erhält dadurch ein vollumfängliches Akteneinsichtsrecht gem. § 29 LVwVfG, welches auch Ihre personenbezogenen Daten als Antragsteller umfasst.

Bitte teilen Sie uns bis spätestens 31.05.2022 mit, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Voraussetzungen aufrechterhalten möchten, da dann die Weitergabe Ihrer Daten nicht mehr verhindert werden kann. Sollten wir innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, sehen wir Ihren Antrag als erledigt an.

Falls Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, bitten wir weiterhin um Mitteilung, ob Sie mit Ihrer Frage zu Ziffer 1 nur die durchgeführten Routinekontrollen meinen oder alle lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen wie z. B. auch Nachkontrollen oder Anlasskontrollen.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen postalisch an die von Ihnen angegebene Adresse

Mit freundlichen Grüßen

Amt für öffentliche Ordnung Stuttgart  
- Lebensmittelüberwachung -